



Rahmenvereinbarung 2017 bis 2020

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

und der

Stiftung Antidoping Schweiz,

Eigerstrasse 60,

3007 Bern

handelnd durch **Corinne Schmidhauser, Präsidentin, und**

Matthias Kamber, Direktor

Einleitung

Mit der Errichtung der Stiftung Antidoping Schweiz (nachfolgend: Antidoping Schweiz) auf den 1. Juli 2008 wurden die Kräfte und Mittel zur Dopingbekämpfung in einem Kompetenzzentrum gebündelt. Ziel von Antidoping Schweiz ist eine nachhaltige und wirksame Bekämpfung des Dopings. Antidoping Schweiz orientiert sich dabei an internationalen Vorgaben sowie an den Grundsätzen der Ethik-Charta im Sport; die Stiftung verfügt über die notwendigen internationalen Anerkennungen.

Finanziert wird Antidoping Schweiz aus Beiträgen von Swiss Olympic Association, aus von Antidoping Schweiz selbst erwirtschafteten Mitteln, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Bundesgeldern gemäss Artikel 19 Sportförderungsgesetz in Verbindung mit Artikel 73 Sportförderungsverordnung.

1 Grundlagen

Diese Rahmenvereinbarung stützt sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1.1 Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999 Art. 68 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 05.08.1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 17.06.2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0)
- Bundesgesetz vom 19.06.2015 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1)
- Verordnung vom 23.05.2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01)
- Verordnung vom 12.10.2016 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV; SR 415.11)

1.2 Grundlagen Stiftung Antidoping Schweiz

- Stiftungsurkunde vom 25. Juni 2008

2 Ziel und Zweck der vorliegenden Vereinbarung

Diese Vereinbarung soll einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Doping im Sport leisten. Übergeordnetes Ziel ist eine Sportförderung, die sich an gesundem und fairem Sport orientiert.

Gemäss Art. 19 SpoFöG unterstützt und ergreift der Bund Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen. Der Bundesrat kann die Kompetenz, Massnahmen gegen Doping zu ergreifen, ganz oder teilweise an eine nationale Agentur zur Bekämpfung von Doping übertragen.

Antidoping Schweiz ist die nach Art. 19 Abs. 2 SpoFöG für Massnahmen gegen Doping zuständige nationale Agentur und wird im Umfang dieser Rahmenvereinbarung und einer darauf gestützten jährlichen Zielvereinbarung finanziell unterstützt.

3 Tätigkeiten von Antidoping Schweiz

Antidoping Schweiz leistet einen wesentlichen Beitrag zur Bekämpfung von Doping im Sport durch Dopingkontrollen, Ermittlungen, Dopingprävention, angewandte Forschung sowie durch nationale und internationale Zusammenarbeit. Antidoping Schweiz schützt den Anspruch der Sporttreibenden auf einen chancengleichen, fairen und dopingfreien Sport.

Die Aufgaben von Antidoping Schweiz richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Bundes sowie den internationalen Vorgaben entsprechender relevanter Organisationen wie der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), des Europarates und der UNESCO.

Die Stiftung Antidoping Schweiz befolgt bei ihrer Tätigkeit folgende Grundwerte:

- **Integrität:** Alle Tätigkeiten sind bestimmt durch ethische Standards, Ehrlichkeit, Standfestigkeit und Fairness.
- **Unabhängigkeit:** Die Aktivitäten und Handlungen sind unbefangen, unvoreingenommen und objektiv.
- **Respekt:** Andere werden mit dem höchstmöglichen Mass an Würde, Gleichheit und Vertrauen behandelt.
- **Verlässlichkeit:** Die Aktivitäten und Handlungen sind transparent, messbar und nachvollziehbar.
- **Innovation:** Die Stiftung Antidoping Schweiz entwickelt und fördert wegweisende, praktikable und umsetzbare Lösungen und Modelle.
- **Zusammenarbeit:** Die Zusammenarbeit im Team sowie mit nationalen und internationalen Partnern wird gefördert.

Die einzelnen von Antidoping Schweiz zu erreichenden strategischen Ziele sowie die entsprechenden Erreichungsstrategien und –massnahmen werden nachfolgend dargestellt. Die daraus abgeleiteten Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Messindikatoren werden in den jährlichen Zielvereinbarungen konkret festgelegt.

3.1 Kontrollen, Ermittlungen und Pässe

Antidoping Schweiz führt ein weltweit anerkanntes Kontrollprogramm nach den aktuellsten Vorschriften und Erkenntnissen. Der Kontrollprozess von Antidoping Schweiz ist zertifiziert und entspricht den aktuell gültigen internationalen Standards. Die Kontrollen sind risiko- und fachgerecht durchzuführen, wobei nationale und internationale Dopingtrends in die Entscheidung von Antidoping Schweiz mit einzubeziehen sind. Das Kontrollpersonal ist nach dem neuesten Stand ausgebildet. Antidoping Schweiz verfolgt Dopingvergehen konsequent und unnachgiebig und beantragt diese zur Sanktion. Im Rahmen ihrer Ermittlungen nutzt Antidoping Schweiz Synergien, vernetzt Informationen und Erkenntnisse und arbeitet eng mit den relevanten nationalen und internationalen Behörden und Partnern zusammen. Die Tätigkeitsfelder Ermittlungen, Kontrollen und biologische Pässe sind eng miteinander vernetzt. Antidoping Schweiz stellt eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen ihr und den relevanten Behörden bei der Dopingbekämpfung sicher, respektive sie gewährleistet, dass die institutionalisierten Abläufe effizient sind.

Die ausserhalb dieser Vereinbarung im Auftrag Dritter gegen Kostenverrechnung durchgeführten Kontrollen dürfen die vorstehende Zielerreichung nicht gefährden.

3.2 Prävention

Antidoping Schweiz realisiert und unterstützt als nationales Kompetenzzentrum Aktivitäten für einen dopingfreien Sport. Der Fokus der Präventions- und Kommunikationsmassnahmen

richtet sich auf Athleten und Betreuungspersonen, die im Nachwuchs-Leistungssport bzw. im Spitzensport aktiv sind. Dabei soll eng mit den nationalen Sportverbänden, mit Swiss Olympic und mit Sportschulen zusammengearbeitet werden, um den Kernzielgruppen die Grundlagen des sauberen Sports zu vermitteln. Der Fokus der Kommunikationsmittel liegt auf elektronischen Medien, die jederzeit verfügbar und für die Kernzielgruppen relevant sind. Die Kernzielgruppen sollen Informationen und Hilfsmittel kennen und leicht verstehen bzw. bedienen könne.

3.3 Angewandte Forschung

Antidoping Schweiz betreibt angewandte Forschung im Bereich der Dopingsanalytik und zur Gewinnung von Erkenntnissen auf nationaler Ebene zur Einschätzung der Dopingproblematik und zur Wirkung / Akzeptanz der eigenen Informations- und Präventionsmittel. Die Forschungstätigkeiten werden auf nationaler und internationaler Ebene abgestimmt. Die von Antidoping Schweiz initiierten Forschungsprojekte sind problemlösungsorientiert und anwendungsbezogen. Sie ergeben kurz- bis mittelfristig einen „return on investment“. Gemäss Sprachgebrauch der Bundesverwaltung handelt es sich um Ressortforschung. Der pro-aktive Ansatz von Antidoping Schweiz für Forschung führt zu einer effektiveren Prävention und besseren Entdeckung von Doping. Die Erkenntnisse aus Forschungsprojekten fliessen sowohl in den Kontroll- wie auch in den Präventionsprozess ein.

3.4 Kooperation / Partnerschaft

Antidoping Schweiz ist auf nationaler und internationaler Ebene eine verlässliche und innovative Organisation für einen glaubwürdigen und sauberen Sport und engagiert sich aktiv in geeigneten internationalen Gremien und Netzwerken zur Förderung der Dopingbekämpfung. Antidoping Schweiz schliesst mit Organisationen, die dem gleichen Ziel verpflichtet sind, zweckdienliche Kooperationen und bezieht diese Partner bei Problemlösungen mit ein. Antidoping Schweiz entwickelt problemlösungs- und anwendungsorientierte Produkte und bietet diese interessierten Dritten an. Die Aktivitäten und Reglemente von Antidoping Schweiz sind gemäss Welt-Anti-Doping Programm (WADP) 2015 „Code Compliant“.

Antidoping Schweiz unterstützt und begleitet die zuständigen Bundesstellen in deren Aufgabenwahrnehmung vor internationalen Organisationen oder in zwischenstaatlichen Behördenkontakten.

3.5 Weitere Aufgaben

In Absprache mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone bildet Antidoping Schweiz eine Anlauf- und Auskunftsstelle für Dopingfragen. Antidoping Schweiz vertritt die Sache der Dopingbekämpfung in entsprechenden nationalen Gremien. Weiter berät Antidoping Schweiz den Bund (BASPO), um den im Sportförderungsgesetz verankerten Prinzipien nach einem dopingfreien Sport nachzukommen. Sie entwickelt hierzu Strategien und setzt diese gemeinsam mit dem BASPO sowie Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden um.

4 Leistungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

4.1 Bundesbeitrag an Antidoping Schweiz

Der Bund leistet unter Vorbehalt der Genehmigung des Voranschlages der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Finanzhilfen und Abgeltungen in einem Umfang von 2.73 Millionen Franken pro Jahr.

Der konkrete Beitrag wird jährlich in einer Vereinbarung zwischen BASPO und Antidoping Schweiz festgesetzt.

Für die Dopingkontrolltätigkeit werden Finanzhilfen i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 Subventionsgesetz ausgerichtet. Bei den übertragenen Aufgaben (u.a. Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung und Information) handelt es sich um Abgeltungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Subventionsgesetz.

4.2 Auszahlung

Unter Vorbehalt der Bewilligung der entsprechenden Zahlungskredite durch die eidgenössischen Räte erfolgt die Auszahlung des jährlichen Bundesbeitrages an Antidoping Schweiz wie folgt:

- 25% des Gesamtbetrags im Januar des betreffenden Jahres;
- 25% des Gesamtbetrages im April des betreffenden Jahres nach Überprüfung des Jahresberichts des Vorjahres gemäss Ziff. 5 nachfolgend;
- 25% des Gesamtbetrages im Juli des betreffenden Jahres;
- 25% des Gesamtbetrages im Oktober des betreffenden Jahres nach Kenntnisnahme der wichtigsten Kennzahlen gemäss Ziffer 5 nachfolgend.

Kontoangaben Antidoping Schweiz:

Stiftung Antidoping Schweiz, Eigerstrasse 60, 3007 Bern

Konto: 0094-1221499-11, Credit Suisse, 3001 Bern

IBAN Nr. CH40 0483 5122 1499 1100 0

BIC: CRESCHZZ30A

Clearing: 4835

Die Bezahlung der Finanzhilfe und der Abgeltung erfolgt aus dem Kredit „Turn- und Sportverbände und andere Organisationen“ A6210.0120“ des BASPO.

4.3 Mehrwertsteuer

Diese Bundesbeiträge stellen Finanzhilfen und Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes dar. Sie unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Sollte die Zahlung entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Der vereinbarte Betrag verbleibt für diesen Fall unverändert.

4.4 Abtretung

Eine Abtretung der Finanzhilfen und Abgeltungen an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des BASPO.

5 Reporting und Controlling

- Antidoping Schweiz erstattet dem BASPO bis 31. März zu den Tätigkeiten des vergangenen Jahres Bericht. Bis zum 31. August des laufenden Geschäftsjahres gibt Antidoping Schweiz dem BASPO die wichtigsten Kennzahlen bekannt.
- Das Reporting orientiert sich an den vereinbarten Zielen gemäss den jährlichen Zielvereinbarungen.
- Das BASPO hat das Recht, jederzeit alle zur Kontrolle der Beitragsverwendung erforderlichen Auskünfte zu erhalten und Einsicht in die Akten von Antidoping Schweiz zu nehmen (Art. 11 Abs. 2 SuG). Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).
- Erfüllt Antidoping Schweiz die gegenüber dem VBS/BASPO bestehenden Verpflichtungen ungenügend, richtet sich das Verfahren nach Art. 28ff. SuG. Namentlich kann der Bundesbeitrag bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

6 Vertragsdauer

- Diese Rahmenvereinbarung beginnt auf den 1. Januar 2017 und endet ohne Kündigung auf den 31. Dezember 2020.
- Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung mit der jeweils andern Partei Gespräche über die Weiterführung der beidseitigen Zusammenarbeit zu führen.

7 Schlussbestimmungen

- Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.
- Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag erlässt das VBS eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

8 Integritätsklausel – Vermeidung von Korruption

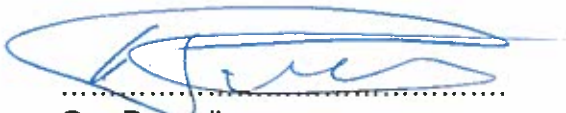
Antidoping Schweiz verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption, inklusive Privatbestechung im Sinne von Artikel 322octies¹ und 322novies² Strafgesetzbuch zu ergreifen. Zudem sorgt sie dafür, dass durch ihre Vertreter/innen, Beauftragten oder anderweitig mit ihren Geschäften betrauten Personen weder ungebührliche Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten noch angenommen werden.

Antidoping Schweiz nimmt zur Kenntnis, dass ein Verstoss gegen die Integritätsklausel in der Regel zur Auflösung des Vertrages und zur Nichtauszahlung oder Rückforderung geleisteter Beiträge führt.

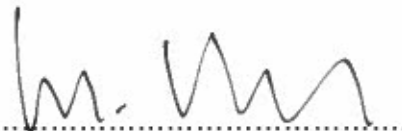
9 Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, den 13. XII 2016



Guy Parmelin
Bundesrat, Vorsteher VBS



Matthias Remund
Direktor BASPO

Bern, den 21. Dezember 2016



Corinne Schmidhauser
Präsidentin Stiftung Antidoping Schweiz



Matthias Kamber
Direktor Stiftung Antidoping Schweiz

¹ Art.322^{octies} Abs. 1 StGB: Wer einem Arbeitnehmer, einem Gesellschafter, einem Beauftragten oder einer anderen Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit dessen dienstlicher oder geschäftlicher Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung zu dessen Gunsten oder zu Gunsten eines Dritten einen nicht gebührenden Vorteil anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Art.322^{novies} Abs. 1 StGB: Wer als Arbeitnehmer, als Gesellschafter, als Beauftragter oder als andere Hilfsperson eines Dritten im privaten Sektor im Zusammenhang mit seiner dienstlichen oder geschäftlichen Tätigkeit für eine pflichtwidrige oder eine im Ermessen stehende Handlung oder Unterlassung für sich oder einen Dritten einen nicht gebührenden Vorteil fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.